

JeKits-Kooperationsvereinbarung

zwischen der Kommune/dem Verbund

.....,

vertreten durch (Oberbürgermeister/in oder Landrat/-rätin),

der Grundschule

(ggf. bei mehreren Schulen ergänzen und teilnehmende Schulen in einem Anhang aufführen)

.....,

vertreten durch (Leitung)

und dem außerschulischen Bildungspartner

(ggf. bei mehreren Bildungspartnern ergänzen und teilnehmende Bildungspartner in einem Anhang aufführen)

.....,

vertreten durch (Leitung).

„JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in Grund- und Förderschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Durchgeführt wird JeKits in Kooperation von Schulen und außerschulischen Bildungspartnern (wie Musikschulen oder Tanzinstitutionen)¹.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des kulturellen Bildungsprogramms JeKits in Grund- und Förderschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an der/den oben genannten Schule/n. Die Kooperation zwischen Kommune/Verbund, den am Programm teilnehmenden Schulen und Bildungspartnern wird für die Dauer der Teilnahme am Programm JeKits vereinbart. Die Vereinbarung tritt zum Schuljahr 20__/_ in Kraft.

Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten, insbesondere die Weisungsbefugnis der Schulleitung gemäß schulrechtlicher Vorgaben, die jeweils geltenden Vorschriften/Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Stadt als Schulträger sowie die Beschlüsse von Mitwirkungsorganen unberührt.

¹ Im Folgenden werden die Grund- und Förderschulen zur besseren Lesbarkeit teilweise nur als „Schule“ und die außerschulischen Bildungspartner nur als „Bildungspartner“ bezeichnet. Es wird empfohlen, mit den Beteiligten vor Ort abzustimmen, für welche Kooperationspartner diese Vereinbarung im Einzelfall ausgestaltet wird.

2. Ziele der Kooperation

Ziel der Kooperation ist die gemeinsame Durchführung des JeKits-Programms entsprechend der Programmziele an den teilnehmenden Schulen.

Ergänzende Ziele der hier geregelten Kooperation zwischen der Kommune/dem Verbund, teilnehmenden Schulen und außerschulischem Bildungspartner sind:

.....

3. Pflichten der Kooperationspartner

3.1 Pflichten aller Kooperationspartner

Alle Kooperationspartner zeigen Bereitschaft zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung, Reflexion und Fortbildung in Bezug auf die unter 2. genannten Ziele. Erwartungs- und Zielvorgaben werden im Vorfeld abgestimmt und bleiben kontinuierlich im Fokus.

3.2 Pflichten der Kommune/des Verbundes

- Die Kommune/der Verbund versichert, die zugewiesenen Fördermittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und sie zeitnah nach Auszahlung durch die Bezirksregierung an die Bildungspartner weiterzuleiten².
- Die Mittel dürfen ausschließlich zur Umsetzung des Programms JeKits eingesetzt werden.
- Die Kommune/der Verbund hat zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme der jeweiligen Schule und des Bildungspartners geregt sind, z.B. über diese Mustervereinbarung.
- Die Kommune/der Verbund übernimmt die Verwaltung des Programms, die Unterhaltung und Pflege der Instrumente sowie der Übernahme der Anschaffungskosten für die Anschauungs- und Orff-Instrumente (JeKits 1).³

² Details zu dieser Weiterleitung (Informationen über Beträge, Termine, Nachweis der Mittelverwendung sowie Datenerhebungen) können in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kommune und Bildungspartner geregelt werden.

³ Falls die Kommune/der Verbund Aufgaben an den Bildungspartner delegiert, sind hierzu Details in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kommune/Verbund und Bildungspartner zu regeln.

3.3 Pflichten der Schule

- a) Die Schule hat einen Beschluss der Schulkonferenz über die Teilnahme am JeKits-Programm bzw. über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung herbeigeführt. Hierbei ist § 5 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW zu beachten, wonach Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern der Zustimmung der Schulkonferenz bedürfen.
- b) Die Schule verpflichtet sich, für den gesamten ersten Jahrgang (JeKits 1) in Zusammenarbeit mit einer Grundschullehrkraft und einer qualifizierten Lehrkraft des Bildungspartners in den Räumen der Schule Unterricht in den Schwerpunkten Instrumente, Tanzen oder Singen als Teil der Stundentafel anzubieten. Für die folgenden Jahrgänge verpflichtet sich die Schule, die räumlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen für Angebote vorzuhalten, die den Kindern die freiwillige Fortsetzung ermöglichen.
- c) *Falls vorhanden:* Die Schule initiiert die nötigen Abstimmungen mit dem Träger bzw. den Fachkräften im Ganztag. *Gegebenenfalls ist hier auf bestehende Verträge mit dem OGS-Träger und die darin geregelten Inhalte zu verweisen.*

3.4 Pflichten des Bildungspartners

- a) Der Bildungspartner stellt die Lehrkräfte für die Unterrichtsstunden, die entsprechend der jeweils geltenden Qualitäts- und Durchführungskriterien im Programm zu erteilen sind. Der Bildungspartner stellt dabei sicher, dass die Lehrkräfte für den Einsatz im Programm geeignet sind und über die erforderlichen Qualifikationen verfügen⁴.
- b) Die Lehrkräfte des Bildungspartners arbeiten der Verwaltung des Programms zu, indem sie die erteilten Stunden und die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler (z.B. über Dienst- oder Stundenpläne, Übersichten zu Krankmeldungen und Unterrichtsausfällen) dokumentieren.

Datum, Unterschrift

Oberbürgermeister/in oder Landrat/-rätin

Datum, Unterschrift

Leitung des Bildungspartners
(Felder ggf. entsprechend
der teilnehmenden Bildungspartner ergänzen)

Datum, Unterschrift

Leitung der Grundschule
(Felder ggf. entsprechend
der teilnehmenden Schulen ergänzen)

⁴ Details zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Bildungspartner (interne und externe Kommunikationsstrukturen, gemeinsame Organisation des Unterrichts) können in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Schule und Bildungspartner geregelt werden.

Ergänzende Vereinbarung zur JeKits-Kooperationsvereinbarung:

Detailvereinbarung zwischen Schule und Bildungspartner

1. Kommunikation zwischen Schule und Bildungspartner

a) Ansprechpartner und Zuständigkeiten

Beide Partner legen Ansprechpartner und Zuständigkeiten fest, möglichst bei personeller Kontinuität unter Berücksichtigung aller für die Programmdurchführung relevanten Personen (z.B. Sekretariat, Ganztagsleitung, Elternvertretung, Hausmeister, Fachbereichsleitung Musikschule etc.). Dieser Vereinbarung wird eine Übersicht der Ansprechpartner und Zuständigkeiten beigefügt (Anlage 1).

b) Kommunikationsstrukturen

Beide Partner schaffen verlässliche und transparente Kommunikations- und Informationsstrukturen (z. B. durch ein initiales Kooperationsgespräch zwischen Leitung und Lehrkräften der Schule, Lehrkräften der Bildungspartner und der Ganztagsleitung; ergänzt durch regelmäßige Kommunikation per E-Mail, Telefon, persönliche Treffen, Austauschveranstaltung für Leitung, Lehrkräfte und Kräfte des Ganztags, Konferenzen, Schulgremien). Dabei sollten auch Kommunikationswege für kurzfristige Änderungen und Ausnahmesituationen mitbedacht werden (z.B. Krankmeldung der Lehrkräfte, Krankmeldung der Schülerinnen und Schüler, Hitzefrei).

Um die notwendigen Kommunikationsstrukturen zu gewährleisten, werden die folgenden Verabredungen getroffen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

c) Tandem

Beide Partner schaffen geeignete Strukturen für die Zusammenarbeit der Tandemlehrkräfte vor Programmstart und während des Schuljahres. Als Orientierung dient dabei die über die JeKits-Website abrufbaren Materialien zur Gestaltung des Tandems und die Beratung durch den Landesverband der Musikschulen in NRW.

Um geeignete Tandem-Strukturen zu gewährleisten, werden die folgenden Verabredungen getroffen:

.....
.....
.....

d) **Ganztag (falls vorhanden)**

Die Berücksichtigung des Ganztags ist von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung des JeKits-Programms in der Schule. Daher tragen beide Partner Verantwortung für eine sinnvolle organisatorische und inhaltliche Anbindung an den Ganztag (Erinnerung der Kinder an Unterrichtszeiten, Anbindung an AG-Angebote, Schaffung von Übemöglichkeiten beim Schwerpunkt Instrumente etc.).

Gegebenenfalls ist hier auf bestehende Verträge mit dem OGS-Träger und die darin geregelten Inhalte zu verweisen.

Die Anbindung des Ganztags wird über die folgenden Maßnahmen erreicht:

2. Gemeinsame Organisation des Unterrichts durch Schule und Bildungspartner

a) **Stundenplan**

Schule und Bildungspartner planen gemeinsam den Stundenplan. Dabei sind die unterschiedlichen Zeitfenster der jeweiligen Partner für ihre Planungen zu berücksichtigen. Beide zeigen eine hohe Bereitschaft, JeKits optimal in den Stundenplan der Kinder einzufügen.

b) **Aufsichtspflicht**

Schule und Bildungspartner stimmen Aufsichtspflichten von Lehrkräften der Grundschule und des Bildungspartners untereinander ab.

c) **Vertretungen**

Schule und Bildungspartner bemühen sich, bei Krankheit einer Lehrkraft im Rahmen des Tandemunterrichts eine Vertretung im jeweiligen Verantwortungsbereich von Grundschule und Bildungspartner zu stellen.

d) **Terminplanung**

Schule und Bildungspartner stimmen alle relevanten Informationen, Abläufe und Termine frühzeitig ab.

e) Schulleben

Schule und Bildungspartner binden JeKits regelmäßig in das Schulleben ein, sodass auch die gesamte Schulgemeinschaft profitieren kann. Beide planen JeKits-Veranstaltungen (Schulfeiern, Elternabende etc.) gemeinsam und unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung.

f) Unterrichtsmaterial

Schule und Bildungspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und nehmen hierzu bei Bedarf die Beratung des Landesverbands der Musikschulen in Anspruch. Orientierung bei Fragen zur Nutzung und Vervielfältigung von Unterrichtsmaterial bieten die Informationen und Materialien auf der JeKits-Homepage.

g) Unterrichtsraum

Schule und Bildungspartner stimmen sich darüber ab, welche Räume für den Unterricht genutzt werden und welche Ausstattung nötig ist. Geeignete Räume sind unerlässlich für eine gelingende Kooperation.

Gegebenenfalls: Die unter a) bis g) genannten Aspekte sind Inhalt des initialen Kooperationsgesprächs zwischen Leitung und Lehrkräften der Schule, Lehrkräften der Bildungspartner und der Ganztagsleitung sowie der fortlaufenden Kommunikation auf den unter 1. b) beschriebenen Wegen.

Zur gemeinsamen Organisation des Unterrichts werden (zusätzlich) folgende Vereinbarungen getroffen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

3. Externe Kommunikation von Schule und Bildungspartner mit Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie anderen Programmpartnern

a) Kommunikationsstrukturen

Schule und Bildungspartner schaffen verlässliche und transparente Kommunikations- und Informationsstrukturen zur kontinuierlichen Ansprache und Beratung der Eltern. Beide Partner entwickeln zielgruppenspezifische Anspracheformate und -wege und nutzen beispielsweise mehrsprachige Informationsmaterialien, Elternabende, Info-Veranstaltungen, Sprechstunden etc., die an die Gegebenheiten und an die jeweilige Zielgruppe vor Ort angepasst sind. Dazu nutzen beide Partner auch bereits bestehende Netzwerkstrukturen (z.B. Schulsozialarbeit, Elterncafé, soziale Träger, Verankerung im Stadtteil etc.).

b) Teilhabegerechtigkeit

Schule und Bildungspartner weisen die Eltern auf die Möglichkeiten der Sozialbefreiung und Geschwisterermäßigung entsprechend der jeweils geltenden Qualitäts- und Durchführungskriterien des Programms hin und unterstützen sie bei deren Beantragung.⁵

Zur externen Kommunikation von Schule und Bildungspartner mit Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie anderen Programmpartnern werden (zusätzlich) folgende Vereinbarungen getroffen:

.....
.....
.....
.....
.....

4. Vertraulichkeit in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Bildungspartner

Der Bildungspartner verpflichtet seine im Rahmen des JeKits-Programms eingesetzten Lehrkräfte zur Verschwiegenheit bezüglich der Ihnen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten und gewährleistet entsprechenden Datenschutz. Als Orientierung dienen die über die JeKits-Website bereitgestellten Informationspapiere zum schulischen Datenschutz.

Datum, Unterschrift

Leitung des Bildungspartners

Datum, Unterschrift

Leitung der Grundschule

⁵ „Sozialbefreiung“: Eine vollständige Befreiung von der Beitragszahlung ist möglich bei Empfängern von

- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (insbes. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
- Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Wohngeld nach Wohngeldgesetz,
- Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Ausbildungsbeihilfen (insbesondere BAföG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 59 ff SGB III),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Nachweis über die Berechtigung zu einer Beitragsbefreiung ist anhand eines behördlichen Leistungsbescheides zu erbringen. Soweit ein in JeKits angemeldetes Kind Zahlungen nach § 28 Abs. 7 SGB II (Bildungs- und Teilhabepaket) erhält, berechtigt allein der Empfang dieser Leistungen dazu, das betreffende Kind auch im Übrigen von den Elternbeiträgen zu befreien.

„Geschwisterermäßigung“: Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig zahlungspflichtig am Programm teilnehmen, fällt der volle Elternbeitrag nur für das erste Kind an. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50 %, soweit nicht eine vollständige Beitragsbefreiung greift.

Anlagen

Ansprechpartner und Zuständigkeiten

Anlage 1 zur Detailvereinbarung zwischen Schule und Bildungspartner:

Ansprechpartner und Zuständigkeiten

Name Ansprechpartner Schulen	Zuständigkeit	Kontaktdaten	Sprechzeiten
Name Ansprechpartner Bildungspartner	Zuständigkeit	Kontaktdaten	Sprechzeiten

Ergänzende Vereinbarung zur JeKits-Kooperationsvereinbarung:

Detailvereinbarung zwischen Kommune/Verbund und JeKits-Bildungspartner (sofern nicht in kommunaler Trägerschaft)

1. Ansprechpartner und Zuständigkeiten

Beide Partner legen Ansprechpartner in Bezug auf die Weiterleitung und Verwendung der Fördermittel im JeKits-Programm fest, möglichst bei personeller Kontinuität. Dieser Vereinbarung wird eine Übersicht der Ansprechpartner und Zuständigkeiten beigefügt (Anlage 1).

2. Informations- und Kommunikationsstrukturen

Beide Partner schaffen verlässliche und transparente Informations- und Kommunikationsstrukturen in Bezug auf die zugewiesenen Fördermittel.

Um dies zu gewährleisten, werden die folgenden Verabredungen getroffen:

Der/die Bildungspartner erhalten Informationen zu **Beträgen** der Fördermittel

- (Auf welchem Weg?)
-
.....
.....

- (Zu welchem Zeitpunkt?)
-
.....
.....

Der/die Bildungspartner erhalten Informationen zu **Auszahlungs- und Weiterleitungsterminen**

- (Auf welchem Weg?)
-
.....
.....

- (Zu welchem Zeitpunkt?)
-
.....
.....

Der **Nachweis der Mittelverwendung**⁶ erfolgt

- (Auf welchem Weg?)

.....
.....
.....

- (Zu welchem Zeitpunkt?)

.....
.....
.....

Der/die Bildungspartner erhalten Informationen über **Datenerhebungen** in Bezug auf JeKits, die durch das Ministerium und/oder den Landesverband der Musikschulen durchgeführt werden (sofern die Abfrage zur Datenerhebung nicht direkt bei dem/den Bildungspartnern erfolgt)

- (Auf welchem Weg?)

.....
.....
.....

- (Zu welchem Zeitpunkt?)

.....
.....
.....

Datum, Unterschrift

Leitung des Bildungspartners

(Felder ggf. entsprechend
der teilnehmenden Bildungspartner ergänzen)

Datum, Unterschrift

Oberbürgermeister/in oder Landrat/-rätin

Anlagen
Ansprechpartner und Zuständigkeiten

⁶ Es kann hier auf bereits verfügbare Vorlagen zum Nachweis der Mittelverwendung zurückgegriffen werden.

Anlage 1 zur Detailvereinbarung zwischen Bildungspartner und Kommune/Verbund:

Ansprechpartner und Zuständigkeiten

Name Ansprechpartner Bildungspartner	Zuständigkeit	Kontaktdaten	Sprechzeiten
Name Ansprechpartner Kommune/Verbund	Zuständigkeit	Kontaktdaten	Sprechzeiten